



Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen

(Plan in 2-facher Ausführung beilegen)

Bauherr:

Zuständig/Tel.-Nr.

Bauleitung:

Zuständig/Tel.-Nr.

Unternehmer Grabarbeiten:

Unternehmer Belagsarbeiten:

Zuständig/Tel.-Nr.

Ort der Grabarbeiten/Strasse:

Abschnitt:

Grund:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen: ca.

Rechnungsadresse:

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

Aufgrabungsbewilligung

Nr.

Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten.

Das beiliegende Blatt mit den Allgemeinen Bedingungen und Ausführungsvorschriften für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet der Gemeinde Zell bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz |
| <input type="checkbox"/> Vorsignalisation Baustelle durch Gemeinde Zell
(gegen Verrechnung) | <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig besprechen |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886
durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> Belag cm AC T |
| <input type="checkbox"/> Drehkellen | <input type="checkbox"/> Belag cm AC |
| | <input type="checkbox"/> Belag siehe Punkt 4 + 9 |
| | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum:

Gemeindeverwaltung Zell, Werke
Spiegelacker 5, 8486 Rikon

Rikon,



Allgemeine Bedingungen und Ausführungsbestimmungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet der Gemeinde Zell

1. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

Kanalisation:

Hunziker Betatech AG, Pflanzschulstrasse 17, Postfach 83, 8411 Winterthur, Tel. 052 234 50 27

Vermessung:

Ingesa AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg, Tel. 052 364 23 23

Wasserversorgung:

Gemeindeverwaltung Zell, Wasserversorgung, Spiegelacker 5, 8486 Rikon, Tel. 052 397 03 24

Elektrizität:

EKZ, Netzregion Oberland, Stationsstrasse 15, Postfach 781, 8623 Wetzikon, Tel. 058 359 71 11

Kabelfernsehen:

Cablecom GmbH, Neumühlestrasse 42, 8406 Winterthur, Tel. 0800 66 88 66

Telefon:

Swisscom Network Service & Wholesale AG, Postfach, 8401 Winterthur, Tel. 0800 477 587

2. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Fussgänger- und Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschrankung von Baustellen und deren vorschriftsgemässe Beleuchtung zur Nachtzeit.
3. Die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag gemäss Empfehlungen SIA 205/2003 sind einzuhalten:
 - Kommunikationsleitungen min. 50 cm
 - Elektroleitungen min. 70 cm
4. Für Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm SN 640 535c massgebend. Die Grabenauffüllung (mindestens 50 cm Kiessand I im Fahrbahn- und Trottoirbereich) ist in Schichten von maximal 50 cm zu verdichten. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn: Oberbau 70 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
 - Gehweg: Oberbau 55 cm abzüglich bituminöse Belagsdicke
5. Im Bereich der Fundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
6. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen vorbehalten.
7. Mindestens 20 cm über der Leitung ist auf die ganze Grabenlänge ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.
8. Damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann, müssen vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens die Belagsränder entsprechend der Unterhöhung des Belages, mindestens jedoch 15 cm, neu angeschnitten werden.



9. Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

Ausführung für provisorische Instandsetzung

Belagseinbau bis Oberkante des bestehenden Belags:

ACT 22 N im Fahrbahnbereich
(bestehende Stärke, mindestens 10.0 cm)

ACT 16 N im Trottoirbereich
(bestehende Stärke, mindestens 7.5 cm)

Ausführung für definitive Instandsetzung (in der Regel frühestens 1 Jahr nach Grabenaufbruch)

Arbeitsvorgang:

- Abfräsen 2-4 cm stark und mind. 20 cm über den Grabenaufbruch.
- Seitliche Ränder mit Verbundmasse anstreichen.
- Belagseinbau:

AC 11 N im Fahrbahnbereich
(bestehende Stärke, mindestens 3.0 cm)

AC 8 L im Trottoirbereich
(bestehende Stärke, mindestens 2.5 cm) Erfolgt durch die Gemeinde Zell und wird der Bauherrschaft weiterverrechnet.

10. Verbleibt ein Streifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassenrand oder zu einem bereits mit Belag erneuertem Strassenteil muss dieser Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert werden.
11. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Werksekretär zur Abnahme aufzubieten.
12. Die Kosten der Wiederinstandsetzung von bituminösen Belägen sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
13. Die Verrechnung der Instandsetzungsarbeiten richtet sich nach dem jeweils gültigen Grabentarif des Kantonalen Tiefbauamtes.